

Presseerklärung

10. März 2016

Großraumbüro macht nicht schwerhörig!

Übliche Geräuschkulisse in einem Großraumbüro verursacht keine Lärmschwerhörigkeit.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Ein Großraumbüro ist kein Meditationskloster. Lärmende Mitarbeiter, laute Klimaanlage, surrender Kühlschrank und zeitweise Bauarbeiten – ständig wechselnde Geräuschpegel können einem da gehörig auf den Geist gehen. Bevor die Unruhestifter aber Gesundheitsschäden verursachen, muss es schon gewaltig und lang anhaltend krachen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat deshalb mit Beschluss vom 17.02.2016 (Az.: L 6 U 4089/15) einem 48-jährigen Ingenieur, der seit rund 15 Jahren in einem Großraumbüro bei der Fa. Robert Bosch GmbH beschäftigt ist, eine Entschädigung wegen eines Tinnitus und einer leichten Hörminderung im Hochtonbereich an beiden Ohren versagt. Der Mann wollte erreichen, dass diese Erkrankung von der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse als Berufskrankheit anerkannt und entschädigt wird.

Doch die Lärmbelastungen lagen lediglich zwischen 50 dB und 65 dB. Ein von der Berufsgenossenschaft eingeschalteter ärztlicher Sachverständiger kam zum Ergebnis, dass diese Lärmbelastung viel zu gering sei, um die Erkrankung zu verursachen. Die vorliegende Hörminderung sei altersentsprechend nicht ungewöhnlich. Außerdem würden in Deutschland 3 bis 4 Millionen Menschen unter Ohrgeräuschen leiden, die von unterschiedlichsten Ursachen herrührten. Gestützt auf dieses Gutachten lehnte die Berufsgenossenschaft die Anerkennung einer Berufskrankheit ab.

Das sah das Landessozialgericht Baden-Württemberg genauso. „Das Gericht geht aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse davon aus, dass nur eine Lärmeinwirkung von mehr als 85 dB als äquivalenter Dauerschallpegel bei einem Achtstundentag über viele Arbeitsjahre gehörschädigend ist“, erläutert Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Wer an einer Krankheit leidet, die sich berufsbedingt entwickelt haben könnte, sollte frühzeitig das Gespräch mit einem Fachanwalt für Sozialrecht suchen, um Beweise zu sammeln und die Erfolgchancen für eine Anerkennung als Berufskrankheit abzuschätzen.

Fachanwälte für Sozialrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 10.03.2016 – Text zu ca. 3.063 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,

E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.349 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.